OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
ERV-Code: Z014338

Geschäftszeichen: LVwG-753685/8/MZ

Datum: Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.10.2025, GZ: PAD/21/00893888/031/VW, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufhebung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.05.2021, GZ: WY-W/0042/2021, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) ein Waffenverbot verfügt. Ihre Entscheidung begründete die Behörde damit, dass die bP ihre Ehegattin am 13.05.2021 gefährlich bedroht habe. Zudem sei bei einer Durchsuchung der Wohnräume eine Vielzahl von Waffen, darunter zwei verbotene Waffen, aufgefunden worden.

b) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.10.2025, GZ: PAD/21/00893888/031/VW, wurde ein Antrag der bP auf Aufhebung des og Waffenverbotes abgewiesen.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung zunächst mit dem für das og Waffenverbot relevanten Sachverhalt. Zudem stellt die Behörde fest, dass die diesem Sachverhalt zugrundeliegenden strafrechtlichen Verfahren zunächst vorläufig und letztlich endgültig durch das LG Steyr eingestellt worden seien. Die bP sei jedoch, nachdem bei ihr am 16.01.2022 entgegen dem aufrechten Waffenverbot im Zuge einer Amtshandlung Waffen vorgefunden worden seien, mit Urteil des BG Steyr vom 02.06.2022 rechtskräftig wegen Übertretung des § 50 Abs 1 Z 3 WaffG verurteilt worden. Zudem habe die bP am 13.02.2022 den öffentlichen Anstand verletzt, indem sie im Zuge einer Versammlung einschreitende Beamte beschimpft habe. Der Beobachtungszeitraum von etwa vier Jahren seit der Verhängung des Waffenverbotes sei vor diesem Hintergrund zu kurz, um dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP bringt im Rechtsmittelschriftsatz verkürzt vor, das Waffenverbot beruhe auf Vorfällen aus dem Jahr 2021, die strafrechtlich erledigt seien. Neue Tatsachen, die eine Gefährdungsprognose rechtfertigten, würden nicht vorliegen. Die Beurteilung der Behörde beruhe zudem auf rechtswidrig erlangten Beweisen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 18.05.2021 wurde zur Zahl PAD/21/00893888/002/VW gegenüber der bP gemäß § 38a SPG ein Annäherungs- und Betretungsverbot ausgesprochen, weil die bP am 13.05.2021 der Ehegattin gegenüber gedroht habe, sein Auto und das gemeinsame Haus anzuzünden, und sie in ihm den Teufel geweckt habe. Die bP besitze Schusswaffen und seien bei einer freiwilligen Nachschau an der Meldeadresse mehrere gefährliche Gegenstände gefunden und sichergestellt worden.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.05.2021, GZ: WY-W/0042/2021, wurde über die bP ein Waffenverbot verfügt. Diesem legte die belangte Behörde zugrunde, dass die Ehegattin der bP angegeben habe, die bP würde in letzter Zeit zu Aggressivität und gewaltbetonten Äußerungen neigen. Aufgrund einer Meinungsverschiedenheit im Hinblick auf eine Coronaimpfung habe die bP die zuvor wiedergegebene Drohung geäußert. Zudem seien bei einer Nachschau in Kleiderschränken und Laden versteckt eine Vielzahl an Waffen vorgefunden worden. Neben einem Schlagring und einer weiteren verbotenen Waffe wurden mehrere mindergefährliche Schusswaffen, Schreckschusswaffen, eine Langwaffe, mehrere Dolche, Messer und Harpunen sichergestellt. Die Angaben im Hinblick auf ein aggressives Verhalten, in Zusammenschau mit der Auffindung von verbotenen und zahlreichen Waffen und der Androhung, Auto und Haus anzuzünden, würden die Annahme rechtfertigen, die bP würde Waffen missbräuchlich verwenden.

Im Verfahren des LG Steyr zur Zahl 17 Hv 39/21s-12 erfolgte im Hinblick auf § 107 Abs 1 StGB am 27.09.2021 ein Freispruch. Das im Hinblick auf § 50 Abs 1 Z 2 WaffG geführte Verfahren wurde zunächst unter Bestimmung einer Probezeit von 1 Jahr vorläufig, und in Folge endgültig eingestellt.

Am 16.01.2022 wurden bei der bP im Zuge einer Amtshandlung ein Browning Klappmesser, ein Bundesheer Kampfmesser sowie ein Smith&Wesson Messer mit zweischneidiger Klinge aufgefunden.

Es liegen nicht getilgte verwaltungsrechtliche Vormerkungen wegen Bestrafung nach § 103 Abs 2 KFG, Bestrafung nach § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz sowie Bestrafung nach § 22 Abs 2 StVO vor.

In Bezug auf den Vorfall vom 18.05.2021 gibt die bP in der ömV an, nunmehr in Kenntnis davon zu sein, dass die damalige Frau in Vorbereitung auf eine von ihr gewollte Scheidung entsprechende Inszenierungen getroffen hat, was ihr dadurch möglich gewesen wäre, weil ihre ganze Familie im Polizeidienst tätig sei. Der Schlagring sei eine Trophäe von einer Wettkampfteilnahme gewesen, die 2022 mitgeführten Messer wären lediglich als Grabhilfe bei Metalldetektorsuchen verwendet worden. Die Waffen hätten lediglich Kampfsportübungen gedient und seien ungefährlich. Dem Beschwerdeschriftsatz ist zu entnehmen, dass die bP „[d]as Verfahren … von einseitiger behördlicher Willkür und einer politisch motivierten Vorprägung im Umfeld des Bezirksgerichts Steyr gekennzeichnet [war]“. In mehreren bereits am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Verfahren (etwa LVwG-780384, 780397 ua) führt die bP aus, dass sowohl die Amtshandlung im Jahr 2021, im Zuge derer die Waffen im Haus, als auch jene im Jahr 2022, bei der die Messer gefunden wurden, rechtswidrig gewesen sein würden.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Verwaltungsakten und den Aussagen der bP in der ömV.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 lautet in der geltenden Fassung:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) …
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) …“

b) Einleitend ist festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung,

allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

Das von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeführte Verfahren des LG Steyr bzw dessen Ausgang hat daher im hier zu beurteilenden Fall keine Bindungswirkung.

c) Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes – und gemäß § 12 Abs 7 WaffG auch für dessen Aufhebung – ist, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist die Behörde demnach gemäß § 12 Abs 7 WaffG bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages verpflichtet, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraumes zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem "Wohlverhalten" des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegenden Zeitraum ("Beobachtungszeitraum") ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können (VwSlg 14.942 A/1998; VwGH 27.5.2010 2010/03/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Der relevante Beobachtungszeitraum für die Aufhebung eines Waffenverbots beginnt nicht erst mit der (rechtskräftigen) Verhängung des Waffenverbots, sondern bereits mit dem Abschluss der diesem Waffenverbot zugrundeliegenden Anlasstat zu laufen (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174).

Im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist hinsichtlich des Beobachtungszeitraumes für die Aufhebung eines Waffenverbots ein strenger Maßstab anzulegen und es sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

d) Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Gegen die bP wurde am 18.05.2021 zur Zahl PAD/21/00893888/002/VW, gemäß § 38a SPG ein Annäherungs- und Betretungsverbot ausgesprochen, weil die bP am 13.05.2021 der Ehegattin gegenüber gedroht habe, sein Auto und das gemeinsame Haus anzuzünden, und sie in ihm den Teufel geweckt habe, und weil eine Vielzahl an Waffen, teils auch verbotene Waffen, aufgefunden wurden. In Folge wurde ein Waffenverbot erlassen und trotz dieses Waffenverbotes wurden bei der bP am 16.01.2022 unter das Waffengesetz fallende Messer aufgefunden, was zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat. Zudem liegen nicht getilgte Verwaltungsvormerkungen vor.
Soweit ersichtlich hat sich die bP seit dem 16.01.2022 wohl verhalten. Allerdings versucht die bP nach wie vor, sowohl den dem rechtskräftigen Betretungs- und Annäherungsverbot als auch den dem Waffenverbot zugrundeliegenden Sachverhalt dahingehend zu relativieren, als es sich dabei um eine Intrige gehandelt habe, die seine damalige Frau durch Beziehungen in den Polizeiapparat habe spinnen können. Auch das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sei rechtswidrig gewesen. Eine Auseinandersetzung mit dem Anlassfall ist offenbar bis dato nicht erfolgt. Dies gilt auch hinsichtlich des aufgefundenen Schlagrings, dessen Auffinden die bP ebenso klein redet, wie die Zuwiderhandlung gegen das Waffenverbot, bezüglich dessen die bP lapidar vorbringt, die Waffen als Grabehilfe verwendet zu haben. Die Neigung, sich nicht an geltende Vorschriften zu halten, geht auch aus den nicht getilgten Verwaltungsvormerkungen hervor und lässt sich auch aus den bislang vor dem Verwaltungsgericht geführten Verfahren erkennen, dass die bP Schwierigkeiten hat, Rechtsvorschriften zu akzeptieren, wenn etwa trotz Hinweis auf eine vermutlich bestehende Verfristung im Jahr 2025 Maßnahmenbeschwerden gegen die Vorfälle im Jahr 2021 und 2022 erhoben werden (LVwG-780384), und nach einer erfolgten Zurückweisung umgehend die Aufhebung der Zurückweisung beantragt wird (LVwG-780397).
Trotz des Wohlverhaltenszeitraumes vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht zu erkennen, dass die Gründe, die zur Erlassung des Waffenverbotes geführt haben, weggefallen sind, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der oben genannten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und der Beantwortung der Frage, ob konkret die im Hinblick auf die bP angestellte Prognose den Tatbestand des § 12 Abs 7 WaffG entspricht, keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer